

Herstellererklärung zu Energiespeicher-Förderprogrammen in Österreich

Diese Herstellererklärung gilt für folgende Förderprogramme:


Geltungsbereich	Förderprogramm
Österreich	Förderrichtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 27a Ökostromgesetz 2012 für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher (PV-FRL 2018)
Salzburg	Förderung Photovoltaikspeicher
Burgland	Richtlinie 2017 zur Förderung von Stromspeichersystemen sowie netzgeführter Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis
Wien	Förderbedingungen für stationäre Stromspeicher in Wien

Die Fa. VARTA Storage GmbH bestätigt, dass die im Folgenden genannten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der VARTA pulse, VARTA element S3, VARTA element S4, VARTA one und VARTA one XL erfüllt und die technischen Voraussetzungen der Förderrichtlinien der jeweiligen Bundesländer von Österreich eingehalten werden:

- Das Stromspeichersystem ist eigensicher ausgeführt. Im Falle eines Einzelfehlers tritt kein unsicherer Betriebszustand auf, der zu Gefahren für Personen oder Sachen führen kann.
- Die in den technischen Fördervoraussetzungen festgelegte Zyklenzahl von > 4.000 Vollzyklen bei einer Entladetiefe von 90 % (DOD) wird erfüllt.
- Für die Batterien der Speichersysteme wird eine Zeitwertersatzgarantie oder Instandsetzungsgarantie von 10 Jahren oder mindestens 4000 Vollzyklen gewährt. Ein Garantiefall liegt dann vor, wenn die nutzbare Speicherkapazität (Nettokapazität) innerhalb von 10 Jahren oder 4000 Vollzyklen unter 80 % des Nennwertes fällt *).
- Für die sonstigen Komponenten der Speichersysteme wird eine Zeitwertersatzgarantie oder Instandsetzungsgarantie von 7 Jahren gewährt.

*) Systemspezifische Garantieregelungen finden Sie unter <https://www.varta-storage.com/service/downloads/>.

Die jeweiligen Fördervoraussetzungen bzw. Förderrichtlinien können Sie unter <https://www.pvaustria.at/forderungen/> nachlesen.



i.V. Roman Stüber
Manager R&D ESS



i.A. Sascha Boy
Product Manager